

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BVZTö-073-2018
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2018
Betreff:		
Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Gewerbepark "In der Grüne" OT Niederböhmersdorf - Satzungsbeschluss		
Fachdienst III Frau Förster		
Beratungsfolge: 04.06.2018 Technischer Ausschuss 18.06.2018 Hauptausschuss 27.06.2018 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes		

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbepark "In der Grüne" der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Fassung vom 11. Juni 2018 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes beim Landratsamt Greiz zu beantragen und die erteilte Genehmigung bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

1992 wurde durch die damalige Gemeinde Niederböhmersdorf der Bebauungsplan für den Gewerbepark "In der Grüne" zur Rechtskraft gebracht. Mit dem Bebauungsplan wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes mit innerer Erschließung zwischen der Ortslage Niederböhmersdorf und der Bundesstraße B 94 geschaffen. Die Festsetzungen betreffen neben den Baugrundstücken auch ergänzende grünordnerische Maßnahmen. Das Plangebiet umfasst Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Niederböhmersdorf mit einem Gesamtumfang von 19,36 ha. Seit dem Inkrafttreten der Satzung wurden im Plangebiet keine Vorhaben umgesetzt. Ebenso erfolgte bisher keine Erschließung, sodass die Flächen entsprechend der ursprünglichen Nutzung weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Auf Grund der Lage des Plangebietes ohne räumlichen Zusammenhang mit den weiteren Siedlungsbereichen der Stadt Zeulenroda-Triebes entspricht die Entwicklung an diesem Standort keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Hinzu kommt, dass die Erschließung auf Grund der topographischen Verhältnisse mit erhöhten Aufwendungen verbunden ist. Inwieweit die Entwicklung eines Gewerbeparks an diesem Standort mit den angrenzenden Natura 2000-Gebieten vereinbar ist, wurde bisher nicht geklärt. Die Nachfrage der vergangenen 23 Jahre hat jedoch gezeigt, dass für Gewerbeflächen an diesem Standort kein Bedarf besteht und der Bebauungsplan damit nicht erforderlich ist. Er entspricht zudem nicht mehr den kommunalen Absichten der Stadtentwicklung (s. 2. Entwurf Flächennutzungsplan).

Nicht erforderliche Bebauungspläne sind aufzuheben, sobald und sofern sie für die städtebauliche Entwicklung nicht mehr erforderlich sind. Da der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung der Genehmigung rechtskräftig geworden ist, muss ein gesondertes Verfahren zur Aufhebung geführt werden. Hierzu wurde durch den Stadtrat das erforderliche Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Grüne" geführt.

Nach erfolgter Offenlage und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgte eine Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht, sodass kein Abwägungsbeschluss erforderlich ist. Die nunmehr vorliegende Fassung der Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbepark "In der Grüne" der Stadt Zeulenroda-Triebes ist durch den Stadtrat als Satzung zu beschließen. Anschließend sind die Verfahrensunterlagen dem Landratsamt Greiz zur Genehmigung vorzulegen.

.....
Unterschrift

Anlagen:

- Planzeichnung in der Fassung vom 11.06.2018
- Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.06.2018
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen